



Narrenzunft Mühlenbach



Satzung

Häs der Narrenzunft Mühlenbach e.V.

§ 1 Häs

1. Bei Erwerb der Häs erkennt der Träger diese Satzung mit allen rechten und Pflichten an.
2. Die Häs sind : „Müller-Michele“ und „Kleiekotzer“.

Alle Rechte der Ausstattung gehören dem Verein. Zum Häs gehören Maske, Kleidung und Stock.

§ 2 Maske

1. Der Kauf der Maske kann nur über den Verein erfolgen. Die Maske bleibt Vereinseigentum.
2. Jede Maske hat an der Innenseite eine Nummer. Diese Nummer dient als Erkennungsmerkmal des jeweiligen Besitzers (z.B. bei groben Verstößen gegen die allgemeine Ordnung). Die Nummern sind mit dem Namen des jeweiligen Besitzers in der Kartei des Vereins eingetragen. Grobe, fahrlässige Behandlung der Maske wird bestraft.
3. Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein geht die Maske an den Verein zurück. Dem Besitzer wird nach Begutachtung durch den Vorstand ein dem Zustand der Maske angemessener Betrag erstattet. Treten mehrere Personen zur gleichen Zeit aus dem Verein aus, werden die Kosten für die Masken nach dem jeweiligen Kassenstand ausbezahlt. Die Masken dürfen nur an den Verein zurückverkauft werden.

§ 3 Kleidung

1. Die Kleidung kann nur über den Verein bezogen werden. Selbstgefertigte Kleidungsstücke werden vom Verein nicht zugelassen.
2. Die Kleidung des Häs geht bei Erwerb in das Eigentum des Käufers über. Weiterverkäufe sind nicht zulässig. Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein geht die Kleidung an den Verein zurück. Dem Besitzer wird nach Begutachtung durch den Vorstand ein dem Zustand der Kleidung angemessener Betrag erstattet. Treten mehrere Personen zur gleichen Zeit aus dem Verein aus, werden die Kosten für die Masken nach dem jeweiligen Kassenstand ausbezahlt. Die Masken dürfen nur an den Verein zurückverkauft werden.
3. Der Besitzer ist für den Zustand der Kleidung selbst verantwortlich.

§ 4 Stock

1. Der Kauf des Stockes kann nur über den Verein erfolgen. Der Stock bleibt Vereinseigentum.
2. Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein geht der Stock an den Verein zurück. Dem Besitzer wird nach Begutachtung durch den Vorstand ein dem Zustand des Stockes angemessener Betrag erstattet. Treten mehrere Personen zur gleichen Zeit aus dem Verein aus, werden die Kosten für die Stöcke nach dem jeweiligen Kassenstand ausbezahlt. Die Stöcke dürfen nur an den Verein zurückverkauft werden.

§ 5 Hästräger

1. Hästräger kann jede unbescholtene Person werden, die dem Verein angehört. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme diese Satzung an. Der Antrag ist an den Elferrat zu richten. Der Elferrat entscheidet über den Antrag. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Recht und Pflichten der Hästräger

1. Hästräger haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. In Gruppen zusammengeschlossen können Sie auch an Veranstaltungen anderer Gemeinden teilnehmen.
2. Außerhalb der Veranstaltungen des Vereines dürfen die Hästräger nur in Gruppen organisiert auftreten. Mindestzahl 4 Personen. Hästräger, die alleine auftreten, werden bestraft.
3. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich der Narrenzunft zur Verfügung zu stellen, sei es zu Veranstaltungen im Saale, auf der Straße oder zu Arbeitseinsätzen, wenn die Zunft Sie auffordert.
4. Für Schäden, die der Hästräger bei Veranstaltungen und sonstigen Auftritten grob, fahrlässig und mutwillig anrichtet, muss er selbst aufkommen. Er kann hierzu durch den Beschluss des Elferrates zeitweise oder für immer aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Der Verein erwartet von seinen Hästrägern, dass sie sich ordnungsgemäß verhalten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins gehen die Häs endgültig in den Besitz der Eigentümer über